

## Litterae apostolicae tam sub cera quam sub plumbo - die päpstlichen Urkunden, ihr Stil und ihre Expedition vom fünfzehnten bis zum zwanzigsten Jahrhundert

Powerpoint-Präsentation dazu auf dieser Seite unter Präsentationen

Eines Tages wurde Papst Johannes XXIII. von einem Journalisten gefragt: "Wie viele Leute arbeiten im Vatikan?" Der Papst antwortete: "Ungefähr die Hälfte." Wenn man 400 Jahre früher Papst Pius IV. dieselbe Frage gestellt hätte, hätte dieser antworten müssen: "Nicht mehr als 5%." Die Tätigkeiten und der Fleiß dieser 5 % sind uns gestern und vorgestern detailliert beschrieben worden, aber was machten die anderen 95 %? Die Antwort lautet: nichts, außer die Einnahmen ihres Amtes zu beziehen. Ich werde gegen Ende meines Vortrags auf diesen Punkt zurückkommen, wenn ich über die sog. officia venalia vacabilia spreche. Zunächst aber wollen wir uns mit den Urkunden selbst und ihrem Weg durch die Behörden befassen. Dieser gleicht einem veritablen Gang durch ein Labyrinth oder einen Dschungel, aber haben Sie keine Angst, sich zu verirren: ich bin bei Ihnen - gemeinsam mit etlichen Kollegen aus früherer Zeit, wie etwa Dr. Jacobus Dittens und Johannes Staphylaeus aus dem 16., Jacques le Pelletier und Giovanni Ciampini aus dem 17. oder Johann Heinrich Bangen aus dem 19. Jahrhundert. Was brauchen wir, um die Expedition unserer Urkunde zu einem glücklichen Ende zu führen? Drei Dinge: Geduld, Geld und guten Rat. Den guten Rat gebe ich, Geduld und Geld muß der Bittsteller mitbringen.

Über all das könnte ich mühelos ein ganzes Semester lang reden, aber mein heutiges Zeitbudget ist etwas kleiner. Ich will daher nur folgende Punkte ansprechen:

1. die verschiedenen Typen von Papsturkunden (sowohl mit Bleisiegel als auch mit Wachssiegel) und ihre äußere Form,
2. ihre Sprache, also den sog. stilus curie, und
3. ihre Schrift; dann betrachten wir
4. die erste Phase des Expeditionsweges, die Genehmigung der Bitten des Petenten durch den Papst oder in seinem Auftrag. Danach führe ich
5. eine weitere Kategorie von Urkunden vor, die gar kein Siegel benötigen; warum dies nicht schon unter Punkt 1 geschehen ist, wird dann sofort klar werden. Als
6. Punkt begleiten wir die Reinschrift einer Urkunde unter dem Bleisiegel auf ihrem Weg durch die Kanzlei. Dann spreche ich
7. über eine spezielle Frage der Datierung der Urkunden, die für Ihre Forschungen durchaus von Interesse sein kann. Es folgt
8. ein Exkurs über die päpstlichen Finanzen und deren Rückwirkung auf die Tätigkeit der Kanzlei. Danach verfolgen wir
9. den Weg einer Urkunde mit Wachssiegel, soweit man darüber überhaupt etwas sagen kann. Schließlich betrachten wir als
10. und letzten Punkt die Reformen, die im 20. Jahrhundert vor allem die Päpste Pius X. und Paul VI. vorgenommen haben. Ob sie dabei immer nach weisem Rat (sapienti consilio) vorgegangen sind, stellt sich aus der Sicht des Historikers und des Verwaltungsfachmannes durchaus unterschiedlich dar, aber davon später mehr.

### 1. Die verschiedenen Typen von Papsturkunden

Das Design der Papsturkunden unterscheidet sich fundamental, je nachdem ob sie mit der Bleibulle oder dem Wachssiegel besiegelt werden. Die Bleibulle ist die ältere Form, die es eigentlich schon immer gibt. Das Wachssiegel kommt gegen Ende des 14. Jahrhunderts in

Gebrauch und wird dann in der Neuzeit die hauptsächliche Besiegelungsform, ohne aber das Bleisiegel vollständig zu verdrängen. Beiläufig darf ich vielleicht noch erwähnen, daß in den letzten 2000 Jahren ca. 50 Millionen Papsturkunden ausgestellt worden sind, mit einem Höhepunkt der Expeditionstätigkeit im späten 15. Jahrhundert. Wir müssen also mit einigen Variationen und Veränderungen rechnen. Also zunächst zu den Bleisiegelurkunden.

#### Bild 9

Für ihre äußere Form bilden sich im 13. Jahrhundert feste Gewohnheiten heraus, die seitdem nur noch unwesentlich variieren. Es gibt drei Typen von Papsturkunden mit Bleisiegel:

- " die Privilegien,
- " die Bullen im engeren Sinne und
- " die litterae.

Die litterae müssen wir noch untergliedern in

- " litterae gratiae,
- " litterae iustitiae und
- " litterae clausae.

Die litterae gratiae sind solche, die dem Empfänger eine Gnade erweisen; die litterae iustitiae entscheiden einen Rechtsfall oder erteilen einen Befehl; und die litterae clausae sind solche, die verschlossen versandt werden. Man kann all diese Typen leicht an der Ausstattung der 1. Zeile unterscheiden.

#### Bild 1

Oben ein Privileg, dann eine Bulle, dann eine littera gratiae, zuletzt eine littera iustitiae, zugleich eine littera clausa. Ein weiteres äußeres Merkmal ist der verwendete Faden zur Anhängung des Siegels: die Privilegien, Bullen und litterae gratiae tragen das Siegel an rot-gelben Seidenfäden, die litterae iustitia und die litterae clausae an Hanffäden. In der Neuzeit - ab wann genau, ist noch nicht untersucht - werden bei wichtigen Angelegenheiten, z.B. bei Bischofsernennungen, die ordinären Hanffäden durch farblose Seidenfäden ersetzt. Zu den Bullen ist noch zu sagen, daß sie im Gegensatz zu den übrigen Typen keine Adresse und keine Grußformel aufweisen, sondern statt dessen steht die Verewigungsformel AD PERPETUAM REI MEMORIAM. Man verwendet diese Form für Angelegenheiten, die auf Dauer gültig sein sollen, z.B. für die Errichtung von Universitäten, die Inkorporation von Pfründen oder auch die Publikation von Konzilsbeschlüssen. In letzterem Fall wird noch sacro approbante concilio eingefügt. Das 2. Vatikanische Konzil verwendete eine andere Formel, um die es lange Diskussionen gab; Sie erinnern sich möglicherweise noch daran: una cum concilii patribus. Die Privilegien tragen außerdem noch unter dem Text eine Rota, ein Monogramm sowie die Unterschriften von Papst und Kardinälen.

#### Bild 5

Die Privilegien werden schon im 14. Jahrhundert selten, im 15. Jahrhundert sind sie hoffnungslos veraltet. Für besonders wichtige Bullen werden aber einige Merkmale der alten Privilegien übernommen; d.h. unter dem Text der Bulle wird eine Rota gezeichnet, und es folgen die Unterschriften von Papst und Kardinälen. Diese hybride Form nennt man "Konsistorialbulle"; die älteste Konsistorialbulle ist meines Wissen die Urkunde, mit der auf dem Konzil von Florenz die Wiedervereinigung mit der griechischen Kirche verkündet wurde:

## Bild 14

Hier die ganze Typologie noch einmal als Schema:

Privilegien 1. Zeile hervorgehoben Adresse Rota, Monogramm, Unterschriften

Seidenfäden

Bullen 1. Zeile hervorgehoben AD PERPETUAM REI MEMORIAM

Konsistorialbullen Rota, Unterschriften

litterae gratiae Papstname hervorgehoben

Adresse und Grußformel

litterae iustitiae Hanffäden

litterae clausae

Das Bleisiegel selbst zeigt auf der einen Seite den Namen und die Ordnungszahl des Papstes in der Form PIUS PAPA II, auf der anderen die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus mit der Beischrift S. PA. S. PE. Während der Namensstempel nach dem Tode des Papstes zerstört wird, bleibt der Apostelstempel solange in Gebrauch, bis er aus technischen Gründen ersetzt werden muß. Hier ein etwas älteres Beispiel eines berühmten Papstes:

## Bild 15

Aber das Bild ist praktisch bis heute unverändert:

## Bild 23

Die Urkunden mit Wachssiegel kennen zunächst nur einen Typ, die Breven. Die Breven erkennt man sofort äußerlich an ihrer Form, da sie auf extrem querrrechteckige Pergamentstreifen geschrieben sind, so daß sie nur wenige, dafür aber sehr lange Zeilen aufweisen. Die Intitulatio steht "en vedette", wie die Franzosen sagen, d.h. in einer eigenen Zeile über dem Textblock.

## Bild 6

Der Textblock beginnt mit einer Anrede an den Empfänger im Vokativ ohne Namensnennung und der Grußformel. Die Breven werden grundsätzlich verschlossen versandt, also zusammengefaltet und dann mit dem Fischerringsiegel in rotem Wachs versehen; dieses Siegel wird beim Öffnen meistens zerstört.

## Bild 27

Außen steht die förmliche Adresse im Dativ, die aber offenbar erst nach dem Verschuß eingetragen wurde, wobei es manchmal zu Verwechslungen kam, wie übrigens auch bei den litterae clausae. Das älteste bisher bekannte Original eines Breve stammt von 1390. Die Breven dienen ursprünglich nur für den internen Verkehr zwischen dem Papst und den Behörden im Kirchenstaat und wohl mit den Legaten. Schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts treten neben diese brevia de curia aber auch Breven, die auf Bitten eines Petenten ergehen, die brevia communia, so daß das Breve zur Konkurrenz der Urkunden unter dem Bleisiegel wird. Es bietet diesem gegenüber mehrere Vorteile, auf die ich nachher noch zu sprechen komme. Das führt dazu, daß im Laufe der Zeit immer mehr Urkunden als Breve ausgestellt werden und immer weniger in der traditionellen Form.

Vom 17. Jahrhundert an - genauere Untersuchungen fehlen noch - gibt es auch brevia aperta, was eigentlich ein Widersinn ist. Diese Breven werden also nicht verschlossen, sondern das Wachssiegel wird lediglich auf der Rückseite aufgedrückt. Als brevia aperta ergehen Ablaßverleihungen (man erkennt sie an der Formel *Universis Christifidelibus presentes litteras inspecturis* zu Beginn des Textblocks) sowie Breven *AD PERPETUAM REI MEMORIAM* (also eine Imitation der Bullen); auch diese Formel steht zu Beginn des Textblocks anstelle der Anrede.

Bild 25

Das Wachssiegel zeigt in der Regel den heiligen Petrus im Boot mit einer kleinen Beischrift *Pius papa II* - deshalb Fischerringsiegel, *annulus piscatoris*, wobei das Wort *annulus* kurioserweise orthographisch falsch mit doppeltem *n* geschrieben wird. Eine Variante des Breve ist das *Motuproprio*, das nur selten vorkommt und dann einen besonderen Gunstbeweis des Papstes darstellt. Es sieht aus wie ein normales Breve, trägt aber kein Siegel, sondern statt dessen die eigenhändige Unterschrift des Papstes.

## 2. Der *stilus curie*

Für die Dokumente in der päpstlichen Kanzlei - seien es die Urkunden selbst oder die Bittschriften, die zur Urkunde führen sollen - gibt es strenge Regeln des Sprachgebrauchs, den sog. *stilus curie*. Stilfehler führen bei den Bittschriften zur Ablehnung, auch wenn die Supplik inhaltlich genehmigungsfähig wäre, und begründen bei den Originalen den Fälschungsverdacht.

In der Supplik ist der Papst mit *Beatissime pater* anzureden, der Bittsteller selbst nennt sich *devotus orator* bzw. *devota oratrix* oder, wenn er ein Kardinal ist, *humilis creatura*, weil der Papst ja die Kardinäle "kreiert". Wenn innerhalb des Textes der Papst erwähnt wird, ist er als *sanctitas vestra* zu bezeichnen, wobei diese Wörter immer als *s. v.* abzukürzen sind und das *s* als rundes *S* geschrieben werden muß.

In den Originalen nennt sich der Papst selbst in der Intitulatio der Bleisiegelurkunden *Pius episcopus servus servorum dei*, ohne Angabe der Ordnungszahl, in den Breven dagegen *Pius papa II*, also mit Nennung der Ordnungszahl. Wenn der Papst eine Urkunde unterschreibt, tut er dies in den Privilegien und davon abgeleitet in den Konsistorialbullen mit der altertümlichen Formel *Ego Pius catholice ecclesie episcopus subscripsi*. In der Genehmigungsformel auf den Suppliken und in der Unterschrift auf den *Motuproprio* verwendet er dagegen nur einen einzigen Buchstaben, und zwar den Anfangsbuchstaben seines Taufnamens. *Pius II.* (*Enea Silvio Piccolomini*) signiert also mit *E*, *Alexander VI.* (*Rodrigo Borgia*) mit *R*, *Paul III.* (*Alessandro Farnese*) mit *A* usw.:

Bild 7

Erst im 19. Jahrhundert tritt die heute noch übliche Unterschrift an seine Stelle. Hier ein Beispiel aus jüngerer Zeit:

Bild 26

Jeder lebende Christ, der in einer Urkunde erwähnt wird, erhält zusätzlich zu seinem Namen ein ehrendes Prädikat, und zwar nennt der Papst einen Bischof *venerabilis frater*, einen Kaiser oder König *carissimus in Christo filius*, andere männliche Personen *dilectus filius* und alle Frauen *dilecta in Christo filia*. Diese ehrenden Prädikate stehen auch in der namenlosen

Vokativrede zu Beginn der Breven, also dilecte fili usw. Die Verwendung dieser Ausdrücke ist reine Routine; sie darf nicht im Sinne einer besonderen Zuneigung des Papstes für den Empfänger mißverstanden werden, wie dies in der populären Literatur immer wieder geschieht. Bei Verstorbenen steht statt des ehrende Prädikates eine Formel wie bone memorie, felicis recordationis und dergleichen, gewöhnlich abgekürzt als bo. me. usw.

Jede Person wird auch geographisch eingeordnet durch Angabe der Diözese, z.B. dilectus filius N. prepositus ecclesie sancti Bartholomei Frankenvordensis Maguntine diocesis. Bei exempten Klöstern führt diese Angabe der Diözese zu einigen terminologischen Verrenkungen, die ich im einzelnen hier aber nicht vorführen kann.

Höchste Aufmerksamkeit ist geboten, wenn die ehrenden Prädikate fehlen. Das bedeutet nämlich, daß die betreffende Person entweder kein Christ ist - also Jude oder Heide - oder daß sie als Christ exkommuniziert ist. In beiden Fällen steht der bloße Name ohne Zusatz.

Auf die Adresse bzw. Anrede in den Breven folgt die Grußformel. Sie lautet routinemäßig salutem et apostolicam benedictionem. An diese Formel kann noch eine besondere Ermahnung angehängt werden, z.B. mandatis apostolicis promptam adhibere obedientiam oder dergleichen. Ist der Adressat exkommuniziert, steht nur die Mahnung ohne den Segenswunsch. Diese Mahnung lautet meistens consilium spiritus sanioris; es gibt aber auch Varianten. Heiden und Juden erhalten ebenfalls keinen Segen, sondern sie werden zur Annahme des Christentums aufgefordert: viam veritatis agnoscere et agnitam custodire (wobei der zweite Teil ein gewisses Mißtrauen gegenüber Konvertiten erkennen läßt, aber das nur am Rande).

Über alle diese Regeln kann man sich übrigens seit dem 16. Jahrhundert auch aus gedruckten Anleitungen informieren. Auch für den eigentlichen Text der Urkunde gibt es geregelte Formulierungen, die hier aufzuzählen aber zu weit führen würde.

Eine kurze Erwähnung verdient aber noch das Incipit der Urkunde, also in der Regel der Anfang der Arenga. Aus ihr kann man oft schon den Inhalt der Urkunde erkennen, die man dann ggf. gar nicht erst lesen muß, wenn sie sich als uninteressant erweist. So verweist z.B. Vite ac morum honestas immer auf eine Pfründenübertragung, Quoniam ut ait apostolus auf eine Ablaßgewährung usw. Einzelheiten würden auch hier zu weit führen.

Nur auf einen Fall will ich näher eingehen: das Incipit Rationi congruit. Urkunden mit dieser Arenga sind von einem Papst genehmigt worden, der starb, bevor die Urkunde expediert wurde. In einem solchen Fall bleibt die Genehmigung in Kraft, und der Petent kann, sobald ein neuer Papst gewählt ist, seine Urkunde unter dessen Namen ausstellen lassen. Die Arenga verweist dann darauf, daß es Vernunft und Billigkeit entspreche (Rationi congruit et convenit equitati), in einem solchen Fall die Genehmigung als weitgeltend anzusehen. Urkunden mit dieser Arenga werden immer auf den Krönungstag des ausstellenden Papstes datiert; das Datum sagt also nichts darüber aus, wann die Urkunde tatsächlich genehmigt und wann sie ausgestellt worden ist. Wir kommen auf diese Frage in Punkt 7 noch einmal zurück.

### **3. Die Schrift der Papsturkunden**

Ebenso groß wie beim allgemeinen Design der Urkunde sind auch die Unterschiede der Schrift zwischen den Urkunden unter dem Bleisiegel und unter dem Wachssiegel.

Die litterae und Bullen werden im 15. Jahrhundert in einer gut lesbaren gotischen Bastarda geschrieben, die zudem - wofür man bei der Lektüre gotischer Schriften immer dankbar ist - nur ganz wenige Abkürzungen aufweist; welche Abkürzungen überhaupt zulässig sind, ist streng geregelt. Daß die Sprache schwer zu verstehen ist, ist eine andere Sache, aber die Entzifferung der Schrift ist unproblematisch.

Das ändert sich von der Mitte des 16. Jahrhunderts an. Zunächst werden eine Fülle ganz eigenartiger Abkürzungen eingeführt. Nur ein paar Beispiele:

beneum = beneficium,  
coodus = commodus,  
impedtum = impedimentum,  
quadrit = quoad vixerit  
und vieles mehr. Dabei macht der Schreiber sich oft nicht mehr die Mühe, diese Abkürzungen durch einen Abkürzungsstrich zu bezeichnen. Dann werden etwa vom Beginn des 17. Jahrhunderts die Buchstabenformen verzerrt. Ich gebe Ihnen nur ein Beispiel für die Wandlungen des e:

Bild 4

Die Schrift ist am Schluß so schwer lesbar, daß jeder Urkunde sofort von der Kanzlei eine beglaubigte Abschrift in normaler Schrift beigegeben wird. Hier zwei Beispiele:

Bild 16

Bild 17

Im 19. Jahrhundert nennt man diese Schrift littera sancti Petri, und sie gilt damals geradezu als idealtypisches Beispiel für die intellektuelle Rückständigkeit von Kurie, Kirchenstaat und Katholizismus.

Warum die Kanzlei die Schrift in dieser Weise verändert hat, ist durchaus unklar. Es könnte sein, daß sie ihren Urkunden ein "besonderes" Aussehen geben wollte, zumal sie in der kurieninternen Konkurrenz mit den Sekretariaten, die die Breven ausstellten, immer mehr ins Hintertreffen geriet. Papst Leo XIII. hat 1878 als eine seiner ersten Regierungsmaßnahmen die littera sancti Petri abgeschafft und die Verwendung der normalen lateinischen Schrift angeordnet. Es hat allerdings noch einige Zeit gedauert, bis sich eine ästhetisch einigermaßen befriedigende Form herausgebildet hat. Hier eine Urkunde Leos XIII.:

Bild 18

Im Gegensatz zu den Urkunden unter dem Bleisiegel werden die Breven von Anfang an in humanistischer Schrift geschrieben, und zwar die Intitulatio in Kapitalis-Majuskeln, der Text in humanistischer Kursive, wofür man am besten den Ausdruck cancelleresca italica verwendet. Es ist jene Kursive, deren wir uns auch heute noch bedienen. Ich glaube im übrigen, daß es die päpstlichen Breven waren, die diesen speziellen Schrifttyp, der dann von Aldo Manuzio auch für den Buchdruck übernommen wurde, in Europa verbreitet haben.

#### **4. Die Genehmigung der Bitten**

Wer vom Papst eine Urkunde erhalten will, muß in aller Regel eine Bittschrift einreichen, eine Supplik. Die Supplik besteht aus zwei Teilen, dem Corpus, der den eigentlichen Tatsachenvortrag enthält, und den Klauseln, die zusätzliche Bitten vortragen bzw. zusammenfassen, darunter häufig zur Art der Expedition der Urkunde.

Bild 7

Die päpstliche Entscheidung wird von den Referendaren vorbereitet. Sie setzen an den Kopf der Supplik eine kurze Zusammenfassung (links), den Diözesennamen (in die Mitte) und rechts ihren eigenen Namen. Hier geht es um einen Herrn aus Zamora, der unbedacht den

Eintritt in ein Kloster gelobt, es sich inzwischen aber anders überlegt hat: *dispensatio voti simplicis religionis pro oratore, qui ira et tedio affectus vovit*. Der Referendar ist Cristoforus de Spiritibus, Bischof von Cesena, der von 1516 bis 1556 als Referendar tätig war. Bei beiden Teilen sieht man die schriftliche Genehmigung des Papstes, hier Pauls III., in der typischen Form *Fiat ut petitur, A.* bzw. bei den Klauseln *Fiat, A.*

Die Signatur kann, wie auf unserem Beispiel, ohne weiteres erfolgen. Der Papst kann aber auch Zusätze oder Bedingungen machen. Falls man mit einer solchen eingeschränkten Genehmigung nicht zufrieden ist, kann man durch eine sog. *reformatio* eine Änderung der Signatur beantragen. Etwa jeder zehnte Bittsteller macht erfolgreich von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Nicht immer setzt der Papst selbst die Signatur auf die Supplik. Während einer schweren Erkrankung Eugens IV. wollte man den Papst von der Schreibearbeit entlasten. Deshalb trug ein besonders vertrauenswürdiger Referendar die päpstliche Entscheidung ein mit der Formel *Concessum ut petitur in presentia domini nostri pape* und dann der Name des Referendars. Dies Verfahren wurde auch nach der Genesung des Papstes beibehalten; im Laufe der Zeit wurde die Bearbeitung "in Anwesenheit des Papstes" zur Fiktion, und die *Signatura* konstituierte sich als neue kuriale Behörde unter einem Kardinalpräfekten, der besagte Formel zu schreiben hatte. Der Papst selbst signierte dann nur noch selten, was aber, wenn er es tat, mit großem Aufwand öffentlich inszeniert wurde, um zu zeigen, wie der Papst Gerechtigkeit schuf. Ein ähnliches Showevent veranstaltete übrigens auch der französische König alljährlich am Gründonnerstag.

Eine Einschränkung der Tätigkeit und der Macht der *Signatura* ergab sich, als Sixtus V. die Kardinalskongregationen errichtete, die nun ihrerseits direkt die Ausstellung von Urkunden anordnen konnten.

Am Fuß der Supplik steht das Datum, hier: *Datum Rome apud Sanctumpetrum Sextodecimo kalendas Februarii Anno Secundo*, also, da es sich um Paul III. handelt, am 14. Februar 1536. Dieses Datum trägt der Datar ein; es wird - und das ist das wichtige daran - später zum Datum der Urkunde. Datar war damals, was aber aus dem Text nicht hervorgeht, Cristoforus Iacobatus, Bischof von Cassano. Das Datum der Urkunde ist z.B. deshalb so wichtig, weil es bei zwei Konkurrenten um dieselbe Pfründe den Vorrang festlegte. Vom 17. Jahrhundert an ließ man sofort bei der Einreichung der Supplik das Datum notieren, als sog. *parva data*. Wenn die Supplik dann einige Tage später bearbeitet wurde, übernahm der Datar das vorläufige Datum als *magna data* auf die Supplik.

Der Datar ist es auch, der die Suppliken an das Supplikenregister weiterleitet, wo eine Sicherheitskopie des gesamten Textes einschließlich Signatur und Datierung angefertigt wird. Der Datar entwickelt sich zusammen mit seinen Mitarbeitern im Laufe der Zeit zu einer mächtigen Kurienbehörde. Er hat die Aufsicht über das Supplikenregister, und im 18. Jahrhundert geht selbst die Prüfung und Genehmigung der Suppliken auf die Datarie über. Außerdem managet er den Verkauf der *officia venalia vacabilia*, wovon im 8. Abschnitt die Rede sein wird.

Die Datarie steht aber im Ruf mangelnder Transparenz ihrer Tätigkeit, weshalb es auch schwer ist, nähere Angaben über ihre Organisation zu machen. Kurioserweise gilt das Amt des Datars weiterhin als untergeordnete Tätigkeit, die mit der Würde eines Kardinals eigentlich nicht vereinbar ist. Das führt dazu, daß der Datar, obwohl er de facto eine der einflußreichsten Gestalten an der Kurie ist, stets nur den Titel eines (Kardinal)Prodatars trägt, als ob er nur vorübergehend bis zur Ernennung eines richtigen Datars dieses Amt ausübe. Bei der Ernennung eines Bischofs oder verläuft die Genehmigung ganz anders, denn darüber wird im Konsistorium entschieden, also vom Papst gemeinsam mit den Kardinälen. Dann verfaßt der Kardinalrelator, also der Kardinal, der die Umstände der Wahl überprüft hat, einen formelhaften Bericht über die Sitzung des Konsistoriums, die sog. *cedula consistorialis*, aufgrund derer der Kardinalvizekanzler die *contracedula* ausstellt, die Anweisung an die

Kanzlei, die Urkunde zu expedieren. Es kommt auch vor, daß der Papst selbst das Referat über einen Kandidaten übernimmt. In diesem Fall hat die Konsistorialzedel folgende, einem Breve ähnelnde Form und wird wie dieses auch mit dem Fischerringsiegel besiegelt:

Bild 21

## 5. Urkunden ohne Siegel

Wenn wir noch einmal die Supplik ansehen

Bild 7

so finden wir unter den Klauseln folgende (vom Papst genehmigte) Bitte: et quod presentiarum sola signatura sufficiat absque aliarum desuper expeditione litterarum (und daß die bloße Signatur dieser Supplik genüge ohne weitere Expedition einer Urkunde). Damit wird dem Petenten gestattet, daß er die Supplik selbst als Urkundenersatz verwenden darf, ohne eine eigentliche Urkunde unter dem Blei- oder Wachssiegel in dieser Angelegenheit ausstellen zu lassen. Damit haben wir die dritte Kategorie von Papsturkunden vor uns, die also keines Siegels bedarf. Sie wird grundsätzlich nur dort gewährt, wo ein Fälschungsverdacht ausgeschlossen ist und/oder eine strikte Kontrolle gegeben ist, z.B. innerhalb des Kirchenstaates. In unserem Fall betrifft die Angelegenheit nur den Bittsteller, andere Personen sind nicht betroffen, so daß er damit keinen Blödsinn anstellen kann. Diese sola signatura gültigen Suppliken gibt es ferner als Ablaß- und Beichtprivilegien für hochgestellte Personen. In diesem Fall achtet man gleich beim Einreichen der Supplik darauf, die Urkunde repräsentativ zu gestalten. Das heißt konkret, die Supplik wird nicht auf Papier, wie sonst üblich, sondern auf Pergament geschrieben, und man läßt an den Rändern Platz, um die signierte Supplik dann farbig zu verzieren. Das sieht am Ende dann so aus:

Bild 10

## 6. Die Expedition durch die Kanzlei

Normalerweise wird aber eine richtige Urkunde ausgestellt, und das heißt bei rechtlich verbindlichen Angelegenheiten bis weit ins 16. Jahrhundert hinein stets: eine Urkunde unter dem Bleisiegel.

Wie verläuft nun deren Expeditionsweg? Zunächst einmal müssen wir die signierte Supplik im Büro des Supplikenregisters abholen. Die Supplik gelangt also wieder in unsere Hände. Wir können, wenn uns die Signatur nicht gefällt, eine reformatio einreichen oder, falls wir dreist genug sind, die Supplik auch selbsttätig "verbessern" - mit anderen Worten: fälschen. Es ist auch möglich, von vornherein mit einer insgesamt gefälschten Supplik zu arbeiten. Dadurch verfallen wir zwar der Exkommunikation, aber wenn es niemandem auffällt ... Wie dem auch sei, mit der Supplik gehen wir nun in die Kanzlei. Diese hat ihren Sitz im Palazzo della Cancelleria bei San Lorenzo in Damaso. Hier ihre vermutlichen Räume im ersten Stock des Gebäudes:

Bild 2

Der große, hier mit a bezeichnete Raum ist öffentlich zugänglich. Dort finden wir die Schalter (lateinisch: bancus) der verschiedenen Bediensteten. Hier eine schematische Darstellung gemäß den Angaben der Kurienhandbücher:

### Bild 3

Man darf sich diesen Raum aber nicht so leer vorstellen, wie er hier zu sein scheint. Es ist vielmehr voll von Menschen, die dort ihren Geschäften nachgehen oder sich auch nur unterhalten, schreien, gestikulieren, auch fluchen usw.; der Lärmpegel war zweifellos sehr hoch.

Als erstes brauchen wir ein Konzept für unsere Urkunde. Wir gehen also zum bancus der Abbreviatoren und bitten um die Zuweisung eines Abbreviators, der dieses Konzept anfertigen soll. Ihn suchen wir auf, wo immer wir ihn finden - etwa bei sich zu Hause oder in einer Kirche - und lassen ihn das Konzept anfertigen. (Man kann übrigens auch selbst das Konzept aufsetzen und von dem Abbreviator nur abzeichnen lassen; das geht dann schneller.) Anschließend gehen wir mit dem Konzept (bzw. bei Bischofsernennungen mit der *contracedula*) zum bancus der Skriptoren und bitten dort um die Zuweisung eines Skriptors für die Reinschrift. Auch diesen Skriptor suchen wir auf, wo wir ihn finden, und lassen von ihm die Reinschrift anfertigen. Durch geeignete Trinkgelder können wir seinen Arbeitseifer erhöhen; die Kurienhandbücher sagen uns, welche Höhe des Trinkgeldes angemessen ist. Insgesamt summieren sich die notwendigen Trinkgelder auf etwa 25 % der Expeditionskosten. Der Skriptor setzt seinen Namen ziemlich aufdringlich rechts auf die *Plica*:

### Bild 9

Mit der fertigen Reinschrift gehen wir wieder zum bancus der Skriptoren und lassen die Urkunde taxieren. Das ist ein wichtiger Vorgang, denn die jetzt festgelegte Gebühr gilt auch für alle anderen Ämter. Sie richtet sich übrigens nicht nach dem Arbeitsaufwand, sondern nach dem Inhalt der Urkunde: Justizsachen sind relativ billig, Pfründenangelegenheiten liegen auf der mittleren Ebene, besonders teuer sind Ablässe und Dispense. Diese Taxe wird offiziell insgesamt vier Mal fällig: für das Konzept, die Reinschrift, das Siegel und die Registrierung. Die festgesetzte Höhe der Taxe tragen die zwei Funktionäre der Skriptoren, die an deren bancus sitzen, auf der Urkunde selbst ein, und zwar links unter dem Text:

### Bild 11

Also die beiden Namen, darüber die Taxe in römischen Ziffern von unten nach oben geschrieben, und links am Rand der laufende Monat, hier der August.

Diese Taxe müssen wir jetzt sofort bei den Skriptoren und den Abbreviatoren bezahlen; die Abbreviatoren quittieren die Zahlung in der Mitte unter der *Plica*. Und dann folgt noch eine ganz merkwürdige Zahlung, nämlich an die Sollizitatoren. Dieses Kolleg hat 1482 Papst Sixtus IV. eingerichtet. Seine Aufgabe besteht darin, den Bittstellern bei der Expedition ihrer Urkunde behilflich zu sein. Man muß sich dieser Hilfe aber nicht bedienen - es ist nicht einmal ratsam -, aber die Gebühr für die Hilfe muß man auf jeden Fall zahlen. Dieses Kolleg heißt übrigens im Kurienjargon die "Janitscharen". Was es mit diesem Kolleg wirklich auf sich hat, besprechen wir in Punkt 8.

Die nächste Station ist die Kontrolle der Reinschrift. Sie erfolgt in drei Schritten:

1. die Kontrolle des Textes auf seine Übereinstimmung mit dem Konzept, die sog. *prima visio*;
2. die Kontrolle des Inhaltes auf seine Übereinstimmung mit der päpstlichen Genehmigung,

die sog. iudicatura;

3. die Kontrolle des Pergamentes auf mechanische Beschädigungen.

Am wichtigsten ist die iudicatura. Das ist jener Vorgang, den man im Hochmittelalter als cancellariam tenere bezeichnete. Jetzt, am Ende des Mittelalters und in der Neuzeit, ist dies die Aufgabe der 12 obersten Abbreviatoren, genannt de parco maiore, unter Vorsitz des Kanzleileiters, d.h. entweder des Kardinalvizekanzlers selbst oder seines Stellvertreters, des regens cancellariam. Die Sitzungen erfolgen im 15. Jahrhundert fünf Mal in der Woche, dann immer seltener und in zunehmend irregulärer Form. Der parcus maior tagt in jenem Nebenraum der Kanzlei, der auf dem Plan mit b bezeichnet ist:

Bild 2

In meinem Schema sieht man den runden Tisch der Abbreviatoren und daneben den Thron des Kanzleileiters:

Bild 3

Wenn es keine Einwände gibt, gibt der Kanzleileiter die Urkunde zur weiteren Expedition frei. Die bestandene iudicatura bestätigt ein Abbreviator auf der Rückseite der Urkunde an der Kante der Plica in der Mitte durch seine Unterschrift; rechts davon steht die Bestätigung für die bestandene prima visio.

Die iudicatura ist eine kritische Stelle des Expeditionsweges, denn es kommt vor, daß die Abbreviatoren das Kirchenrecht strenger auslegen als der Papst selbst und die Referendare bei der Bearbeitung der Suppliken. In diesem Fall gibt es einen Ausweg, der allerdings mit erhöhten Kosten verbunden ist, die sog. expeditio per cameram. Dazu wendet man sich an einen der päpstlichen Sekretäre. Dieser schreibt oben auf die Rückseite der Urkunde eine kurze Inhaltsangabe (das summarium) und präsentiert die Urkunde dann dem Papst in dessen privaten Räumen, seiner camera secreta - daher der Name des Expeditionsweges -, mit der Bitte, ex plenitudine potestatis doch die Weiterbearbeitung der Urkunde zu befehlen. Für diese Mühe erhält der Sekretär eine zusätzliche Taxe in Höhe der vier anderen Taxen. Im letzten Drittel des 15. Jahrhundert ist dieses Verfahren schon so allgemein üblich, daß ein eigener summator oder summista das summarium einträgt. Die per cameram expeditierten Urkunden sind mit auffallender Häufigkeit Bullen, also Stücke mit weitreichender Rechtswirkung.

Die per cameram expeditierten Urkunden erkennt man also am summarium und daran, daß die Freigabevermerk des Kanzleileiters zur Besiegelung fehlt. Dieser Vermerk steht, wenn alles normal läuft, am rechten Rand der Urkunde, wie hier:

Bild 12

Oder ein anderes Beispiel:

Bild 13

Der Vizekanzler ist in diesem Fall Rodrigo Borgia, der spätere Papst Alexander VI., der ein sehr eifriger Kanzleileiter war, was immer man sonst gegen ihn einwenden kann.

Damit sind die wesentlichen Schritte geschafft. Die Urkunde muß dann nur noch besiegelt und registriert werden, wobei jeweils noch eine Taxe zu zahlen ist. Anschließend wird sie Ihnen ausgehändigt, und es ist an Ihnen, die gewährten Rechte auch in der Praxis durchzusetzen, aber darum kümmert sich die Kanzlei nicht mehr.

Nur ganz kurz möchte ich noch einen weiteren Expeditionsweg ansprechen, die expeditio per

viam correctoris. Für die einfachen litterae iustitiae, vor allem für die Bestellung delegierter Richter in partibus, gibt es ein verkürztes und billigeres Verfahren. Ohne eine Supplik einzureichen, wendet man sich sofort an einen der Audientiaprokuratoren, der entsprechend den gemachten Angaben sofort das Konzept aufsetzt. Das Verfahren für die Reinschrift funktioniert wie soeben beschrieben. Die Kontrolle der Reinschrift übernimmt aber der Korrektor, der überhaupt den ganzen Expeditionsweg überwacht.

Dann aber folgt meistens noch ein interessanter Schritt, der die Formlosigkeit des Verfahrens in gewisser Weise ausgleicht: die Verlesung der Urkunde in der audientia publica. Dort kann eine eventuell betroffene Gegenpartei Einspruch gegen die Urkunde einlegen. Über diesen Einspruch wird in einer Art Anhörung in der audientia litterarum contradictarum verhandelt und entschieden. Im Hochsommer, wenn die Kanzlei Ferien hat, werden die Urkunden nicht verlesen, sondern an den Türen von St. Peter öffentlich ausgehängt, die sog. publicatio in valvis. Für beides, Verlesung und Aushang, erscheint ein Vermerk am rechten oberen Rand der Urkunde. Logischerweise tragen auch diese Urkunden nicht den Freigabevermerk des Vizekanzlers. Diese Urkunden werden auch nicht registriert. Der Expeditionsweg funktioniert in der beschriebenen Weise aber nur bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts; dann ordnen Pius IV. und Pius V. an, daß auch in diesen Fällen eine normale Supplik einzureichen ist und daß Register zu führen sind.

Hier noch einmal eine schematische Darstellung des Expeditionsweges:

Expeditio per cancellariam Expeditio per cameram Expeditio per viam correctoris  
Supplik im Supplikenregister abholen Konzept durch Prokurator aufsetzen lassen  
Abreviator zuweisen lassen  
Konzept beim Abreviator abholen  
Skriptor zuweisen lassen  
Reinschrift beim Skriptor abholen  
Urkunde durch die Skriptoren taxieren lassen  
Skriptorentaxe bezahlen  
Abreviatorentaxe bezahlen Kontrolle durch den Korrektor  
Sollizitarentaxe bezahlen  
Prima visio: Kontrolle des Wortlautes der Reinschrift  
Iudicatura: Kontrolle des Inhaltes der Urkunde Summarium eintragen lassen  
Taxe an den Sekretär bezahlen  
Freigabe zur Besiegelung durch den Kanzleileiter Freigabe durch den Papst selbst  
Untersuchung auf mechanische Beschädigungen  
Siegeltaxe bezahlen  
Bleibulle anhängen lassen  
Verlesung in der audientia publica bzw. publicatio in valvis  
Registertaxe bezahlen  
Ins Register eintragen lassen

## **7. Die Komputierung**

Wir haben bisher zwei Daten kennengelernt, die bei der Expedition einer Urkunde durch die Kanzlei eine Rolle spielen: das Datum der Genehmigung, also jenes Datum, das der Datar auf die Supplik einträgt, und das Datum der Taxfestsetzung durch die Skriptoren. Das Genehmigungsdatum wird zu dem Datum, das in der Datumzeile der Urkunde steht, wenn wir von dem Sonderfall des Rationi congruit absehen, wenn wir unsere Urkunde erst nach dem Tode des genehmigenden Papstes ausstellen lassen. Manche Urkunden tragen noch ein drittes Datum, das in der Bullarie eingetragen wird, aber in welchen Fällen dies geschieht, ist noch

nicht erforscht worden.

Am spannendsten ist das Datum der Taxfestsetzung durch die Skriptoren. Es muß logischerweise nach dem Genehmigungsdatum liegen - und beiläufig vor dem Datum der Bullarie. Das Datum der Skriptoren hat aber einen kleinen Mangel: es nennt nur den Monat, nicht aber das Jahr:

#### Bild 11

Hier also den August. Aber in welchem Jahr? Die Urkunde selbst ist datiert auf den 6. August 1476; es sollte sich also um den August 1476 handeln, und in diesem Fall ist das wirklich so. Aber stimmt das immer?

Betrachten wir ein anderes Beispiel. Eines der wichtigsten päpstlichen Privilegien für den Bischof von Würzburg ist die Bestätigung des sogenannten Guldenzolls, mit dem Bischof Rudolf von Scherenberg - hier sein Grabstein von der Hand Tilman Riemenschneiders; eine Abbildung der Urkunde besitze ich in diesem Fall nicht -

#### Bild 19

mit dem es diesem Bischof also gelang, die Finanzen des Bistums Würzburg zu sanieren. Diese Urkunde trägt das Datum 13. März 1473. Die Taxfestsetzung der Skriptoren ist datiert auf April und geschah durch die den Reskribendar N. de Gottifredis. Wir können also vermuten, daß die im März 1473 genehmigte Urkunde im darauffolgenden Monat April expediert worden ist. Das stimmt aber nicht: wenn wir die Liste der Reskribendare zurate ziehen, so sehen wir, daß erst im April 1478 N. de Gottifredis diese Funktion innehatte:

#### Jahr Reskribendar im April

1473 N. de Tongues  
1474 L. de Mancinis  
1475 A. de Mucciarellis  
1476 N. Bregeon  
1477 P. de Spinosis  
1478 N. de Gottifredis

Der Bischof hat also, so unser erstes Fazit, die Urkunde nicht sogleich expedieren lassen, sondern aus Gründen, die die Landeshistoriker im einzelnen zu klären hätten, vier Jahre abgewartet. Der Grund ist relativ einfach zu ermitteln: um den Zoll tatsächlich einzuführen, waren schwierige Verhandlungen mit dem Domkapitel und dem Adel sowie mit dem Kaiser erforderlich, die alle an der neuen Einnahme partizipieren wollten. Der Bischof hat also den Ausgang dieser Verhandlungen abgewartet, ehe er die Kosten für die Papsturkunde aufwandte.

Es kommt aber noch besser: auch das Jahr 1478 ist nicht das Expeditionsjahr. Die Urkunde trägt nämlich unter der Plica folgenden Kanzleivermerk: Sollicitavit P. Aguillar. Das ist der Vermerk der Sollizitatoren, also jener "Expeditionshelfer", die Sixtus IV. erst im Jahre 1482 erfunden hat. Wir müssen also in der Liste noch weiter schauen und finden erst für 1484 erneut N. de Gottifredis als Reskribendar im April:

#### Jahr Reskribendar im April

1473 N. de Tongues  
1474 L. de Mancinis  
1475 A. de Mucciarellis  
1476 N. Bregeon

1477 P. de Spinosis  
1478 N. de Gottifredis  
1479 P. de Spinosis  
1480 A. de Urbino  
1481 Io. de Salas  
1482 A. de Mucciarellis  
1483 A. de Urbino  
1484 N. de Gottifredis

Die auf März 1473 datierte Urkunde ist also erst im April 1484 expediert worden; die Würzburger Angelegenheit hat sich demnach elf Jahre lang hingezogen. Es ist also wichtig, nicht nur das Genehmigungsdatum der Urkunde zu beachten, sondern auch dieses Datum der Skriptoren, denn es sind gerade die bedeutenden Urkunden, deren Expedition sich möglicherweise hinauszögert; und man muß dann überlegen, warum das geschieht. Auf dieses Expeditionsdatum sollte man auch bei den Urkunden achten, die unter einem festen Datum ausgestellt werden. Das sind einmal die schon erwähnten Urkunden Rationi congruit unter dem Krönungsdatum und auch die Expektanzen, für die der Papst in der Regel ein einheitliches Datum für seinen ganzen Pontifikat festlegt.

Es bleibt noch die Frage: wo findet man eine solche Liste der Reskribendare? Es gibt zwei Möglichkeiten: einmal in meiner Publikation "Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance" (Tübingen 1986) und dann (ganz modern) auch im Internet unter der Adresse <http://www.phil.uni-passau.de/cancellaria/scr.htm>.

## **8. Die officia venalia vacabilia**

Im 6. Abschnitt habe ich gesagt, nach der Besiegelung und Registrierung werde die Urkunde dem Empfänger ausgehändigt. Das war nicht ganz vollständig, denn wenn man sich vom Papst eine Pfründe haben übertragen lassen, folgt noch ein weiterer Schritt. In diesem Fall ist man nämlich annatenpflichtig, d.h. man muß dem Papst eine Zahlung leisten, die sich nach der Höhe des Jahreseinkommens Ihrer Pfründe richtet. Ursprünglich war das ein freiwilliges Geschenk aus Dankbarkeit; während der avignonesischen Zeit wurde es aber in eine feste Abgabe umgewandelt, die die Hälfte eines Jahreseinkommens beträgt, eben die annata. Für die Zahlung der Annate muß man sich gegenüber der Apostolischen Kammer verpflichten, und damit man das auch wirklich tut, leitet das Siegelamt die Urkunde direkt an die Kammer weiter, wo sie dem Empfänger erst nach der Verpflichtung ausgehändigt wird. Zu zahlen ist die Annate in zwei Raten nach jeweils einem halben Jahr.

Jedenfalls war das ursprünglich so. Im späten 15. Jahrhundert ergibt sich eine Änderung, die mit einer grundlegenden Änderung im Finanzsystem der Kurie zusammenhängt. Der steigende Finanzbedarf für die Türkenabwehr nach 1453, die Bautätigkeit in Rom und die Kriege in Italien war aus den herkömmlichen Quellen nicht mehr zu decken, und so kam erstmals Pius II. 1464 auf die Idee, Kurienämter zu verkaufen - in diesem Fall die Stellen der Abbreviatoren. Das Ganze ist eine verdeckte Staatsanleihe, bei der die Einnahmen des Amtes, in diesem Fall also die Abbreviatorentaxe, die Verzinsung des Kaufpreises bilden. Offene Anleihen darf der Papst wegen des kanonischen Zinsverbotes ja nicht aufnehmen, obwohl das ansonsten in Italien schon allgemein üblich war, aber gerade der Papst muß sich daran halten. Dabei galt noch die Regel, daß der Amtsinhaber seine Stelle weiterverkaufen durfte. Nur wenn er stirbt, fällt das Amt an den Papst zurück, der es dann seinerseits erneut verkaufen kann. Nur wenn der Inhaber binnen 20 Tagen nach dem Privatverkauf stirbt, ist dieser Verkauf ungültig, und der Papst kommt zum Zuge. Außerdem konnte der Preis beim

Privatverkauf frei ausgehandelt werden. Was dies in der Praxis bedeutete, möchte ich Ihnen hier am Beispiel des Kurses für eine abbreviatura zeigen:

Der Papst dagegen ist an den ursprünglichen Preis gebunden, hier also die 500 Dukaten, und erhält beim Privatverkauf nur eine Gebühr von 50 ducati. Da man diese Ämter also kaufen (venire) und für den Weiterverkauf freiwerden lassen konnte (vacare), spricht man von officia venalia vacabilia.

Neben der finanziellen Seite bringt das Amt auch noch immaterielle Vorteile, denn die Abbreviatoren wurden zum einem Kollegium zusammengeschlossen, das seine dienstlichen Angelegenheiten selbständig verwaltete und selbst die Gebühren einzog. Am bancus der Abbreviatoren in der Kanzlei saßen also drei Vertreter des Kollegs, die die Abbreviatorentaxe einzogen.

### Bild 3

Die Maßnahme Pius' II. stieß zunächst auf wenig Gegenliebe, so daß sein Nachfolger Paul II. das Kolleg wieder aufhob, was ihm den Zorn der Humanisten zuzog, die dort ihr Geld investiert hatten - so etwa Bartolomeo Platina, der sich dafür in seiner Papstgeschichte rächte, indem er Paul II. Simonie bei seiner Wahl unterstellte. Aber der nächste Papst Sixtus IV. errichtete das Kolleg in verbesserter Form 1479 aufs neue, und weil sich dies gut anließ, erfand er 1482 auch gleich noch die Sollizitatoren, von denen schon mehrfach die Rede war, und 1483 gleich noch ein weiteres Kolleg. Es ist übrigens der Datar, der die Ämter verkauft. Das System hat den Charme, daß der Papst auf ein Mal eine größere Geldsumme in die Hand bekommt, sich freilich auch eine dauernde Zinslast aufbürdet. Es dauerte nicht lange, bis der Papst neue Ämter erfinden und verkaufen mußte, nur um die Zinsen der früheren Anleihen zu bezahlen. Hier die Liste bis zu Leo X. einschließlich (in der rechten Spalte die Gesamtsumme der Kanzleiämter):

vor Pius II: 200  
1464/79: 70/72 Abbreviatoren 250  
1482: 100 sollicitatores litterarum apostolicarum 350  
1483: 72 notarii Romane curie (1484 aufgehoben) 420  
1486: 52 collectores taxe plumbi 400  
1487: 30 secretarii apostolici 430  
1497: weitere 52 collectores taxe plumbi 480  
1503: 81 scriptores brevium 560  
1507 101 scriptores archivii Romane curie 660  
1509: 141 presidentes annone et mercium 800  
1510: 60 cubicularii und 140 scutiferi, 1000  
1514: weitere 470 presidentes annone et mercium 1470  
1520: 401 milites sancti Petri. 1870

Oder als Graphik:

Die kurialen Finanzen gerieten also in die klassische Schuldenfalle, und dies änderte sich nicht, bis Napoleon zu Anfang des 19. Jahrhundert den Kirchenstaat aufhob. Der zurückgekehrte Pius VII. hat dann 1814 das System nicht wieder eingeführt, aber die Finanzlage des Kirchestaates blieben weiterhin problematisch.

Es ist aber noch etwas bemerkenswert, was die bisherige Forschung kaum beachtet hat: wenn man sich die Mitgliederlisten der neuen Kollegien ansieht, stößt man auf lauter bekannte Namen von Personen, die bereits andere Ämter an der Kurie innehatten. Es ist also nicht so,

daß durch das neue Kollegium frisches Kapital an die Kurie kam, sondern die Kurialen selbst benutzten die Einnahmen des einen Amtes, um das nächste zu erwerben. Der Papst wurde also, zugespitzt formuliert, von seiner eigenen Kurie ausgeplündert, und das erklärt auch, warum nie ernsthafte Versuche unternommen wurden, ein System abzuschaffen, von dem alle profitierten.

Das System der officia venalia vacabilia hatte auch Rückwirkungen auf die Kanzlei. Als Sixtus IV. die Sollizitatoren erfand, führte er gleichzeitig eine besondere Taxe ein, die sie erhalten sollten. Das reichte aber als Einnahme für das 100köpfige Kolleg nicht aus, um eine angemessene Verzinsung der Kaufsumme zu erzielen. Deshalb wies er dem Kolleg auch noch 5% der Annaten zu. Bei den weiteren Kollegien verfuhr man ebenso, daß schließlich praktisch die ganze päpstliche Annate an diese Kollegien weitergereicht wurde. Diese Anteile wurden nun aber nicht etwa von der Kammer an die Kollegien überwiesen, wie wir das heute machen würden, sondern die Kollegien selbst zogen sie von den Urkundenempfängern ein. Deshalb unterhalten alle diese Kollegien ihren eigenen bancus in der Kanzlei:

Bild 3

Und noch etwas kam hinzu: diese Anteile wurden sofort bei der Ausstellung der Urkunde verlangt statt mit den großzügigen Zahlungsfristen der Kammer. Gerade diese Verschärfung der Zahlungsmodalitäten hat in der ganzen Christenheit Anstoß erregt, besonders aber in Deutschland. Unter den Gravamina der Deutschen Nation gegen die Römische Kurie auf dem Wormser Reichstag 1519 findet sich in Artikel 11 eine eigene Klage zu diesem Thema:

Bild 20

## **9. Die Expedition der Breven**

Die Breven zu expedieren, ist von Anfang an Aufgabe der Sekretäre. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gibt es dabei neben den gewöhnlichen Sekretären einen speziellen Sekretär, der dem Papst in besonderer und vertrauensvoller Weise zugeordnet ist, den *secretarius domesticus*. Die normalen Sekretäre sind seit 1487 zu einem Kolleg vereinigt. Es gibt, wie ich vorhin schon angedeutet habe, zwei Typen von Breven: die *brevia de curia*, die die Kurie aus eigenem Antrieb ausstellt, und die *brevia communia*, um die ein Petent suppliziert hat. Für letztere müssen Gebühren entrichtet werden, für die *brevia de curia* natürlich nicht. Man sollte nun meinen, daß das Sekretärskolleg die *brevia communia* expediert und der *secretarius domesticus* die *brevia de curia*. Dem ist aber nicht so, denn der *secretarius domesticus* mischt sich auch in die Ausstellung der *brevia communia* ein, wodurch dem Kolleg Einnahmen entgehen. Das Verhältnis zwischen den beiden Typen von Sekretären ist also immer gespannt. Aus dem *secretarius domesticus* gehen übrigens, in einem komplizierten Prozeß, auf den ich nicht näher eingehen will, die modernen Sekretariate, besonders das Staatssekretariat hervor:

Bild 24

Über den Expeditionsweg innerhalb der Sekretariate läßt sich nur wenig sagen. Am Anfang der Expedition eines *breve commune* steht wie auch bei den Bleisiegelurkunden eine gewöhnliche Supplik, jedoch muß man bei den Klauseln ausdrücklich die Bitte um Expedition als Breve einrücken. Aufgrund der Supplik wird ein Konzept erstellt, aufgrund des Konzeptes die Reinschrift, die der Sekretär unterschreibt und die dann verschlossen und besiegelt wird. Außerdem wird sie registriert, aber die Register sind anfangs nur lückenhaft erhalten.

Als 1503 das Kolleg der 81 Brevenschreiber eingerichtet wird, erfahren wir aus den Statuten dieses Kollegs, daß regelmäßig nur sechs Mitglieder aktiv tätig sind, und zwar zwei für die Konzepte, drei für die Reinschrift und einer, der das Register führt. Die Funktionen wechseln monatlich. Die Sekretäre beschränken sich zu dieser Zeit bereits auf die bloße Unterschrift. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts überwacht in ihrem Auftrag ein Brevenschreiber, der *magister brevium*, die gesamte Tätigkeit.

Es gibt noch eine weitere Unterscheidung bei den Breven, diejenige zwischen *brevia extensa* und *brevia supplicatione introclusa*. Bei letzteren geht man besonders praktisch und energiesparend vor: die signierte Supplik selbst wird in das Breve eingelegt, und dieses selbst sagt nur noch, der Adressat solle gemäß dem Inhalt der Supplik und ihrer Signatur verfahren. Also ungefähr so, als ob man heute eine Email weiterleitet. Generell sind die Gebühren bei den Breven deutlich niedriger als bei den *litterae*.

## 10. Die Reformen des 20. Jahrhunderts

Wie schon erwähnt, wurden, je weiter wir in die Neuzeit fortschreiten, immer mehr Breven und immer weniger *litterae* und Bullen ausgestellt, aber im Prinzip änderte sich an Organisation und Geschäftsgang wenig. Auch der *stilus curiae* blieb unverändert, außer daß nicht selten das Latein durch Italienisch oder manchmal sogar Französisch ersetzt wurde. Hier ein Beispiel für ein französisches Breve:

Bild x

In der Kanzlei war so etwas allerdings undenkbar. Auch der Verlust des Kirchenstaates und der Beginn der Gefangenschaft der Päpste im Vatikan änderte daran nichts. Nur eine Änderung, die aus der Sicht des Wissenschaftlers allerdings überaus bedauerlich ist, hatte es bereits gegeben: seit 1842 werden die Breven nicht mehr mit dem Fischerringsiegel besiegelt, sondern an seine Stelle tritt - *horribile dictu* - ein Farbstempel. Hier ein Beispiel:

Bild 22

Außerdem werden die Breven nicht mehr verschlossen. Die Adresse steht jetzt auf der Vorderseite links unter dem Text, der Stempel rechts. 1878 hat der neue Papst Leo XIII., wie schon erwähnt, die berüchtigte *littera sancti Petri* für die Produkte der Kanzlei abgeschafft und außerdem auch in der Kanzlei für die weniger wichtigen Stücke den Farbstempel eingeführt. Eine größere Reform hat aber erst Pius X. im Jahre 1905 durch die Konstitution *Sapienti consilio* durchgeführt. Die Supplik wird abgeschafft und statt dessen sofort das Konzept erstellt. An die Stelle der *Abbreviatoren* treten wieder, wie im Hochmittelalter, die *Protonotare*, und der Kanzleileiter heißt nicht mehr *Vizekanzler*, sondern, ebenfalls wie im Hochmittelalter, *Kanzler*. Die *Datarie* ist jetzt für alle *litterae* zuständig, die den Farbstempel tragen, die Kanzlei nur noch für die wenigen Stücke mit echter *Bleibulle*. Die Breven expediert eine Abteilung des Staatssekretariats:

expediert besiegelt mit  
Kanzlei Bullen und *litterae* *Bleibulle*  
Datarie *Litterae* Farbstempel  
3. Abteilung des Staatssekretariats Breven Farbstempel

Das war im Grunde nichts Halbes und nichts Ganzes, zumal auch noch viele Ausnahmen vorgesehen waren.

Der nächste, der sich an eine Reform der Urkundenexpedition wagte, war Paul VI. Er hob 1967 die Datarie auf und vereinigte die gesamte Urkundenexpedition in der Kanzlei. Den Zorn vieler Historiker zog er sich aber 1973 zu, als er auch die Kanzlei aufhob und den Kanzlertitel abschaffte; die Urkundenexpedition übernimmt seitdem (wieder) eine Abteilung des Staatssekretariates.

Ich bin damit am Schluß meines Referates angekommen. In Goethes Faust - man kann nicht in Frankfurt/Main sprechen, ohne Goethe zu zitieren - klagt der Schüler bei der Studienberatung durch Mephisto: "Mir wird von alledem so dumm, als ging' mir ein Mühlrad im Kopfe herum." Ich könnte mir vorstellen, daß es Ihnen genauso geht. Auch in meinem Kopf dreht sich ein Mühlrad im Gedanken an all das, was ausgelassen habe. Ich darf Sie aber abschließend noch auf einige Internetseiten hinweisen, die für Sie nützlich sein könnten. Hier finden Sie die Liste der Funktionäre der Skriptoren:

<http://www.phil.uni-passau.de/histhw/cancellaria/index.htm>

Und hier eine Liste aller Bediensteter der Kurie, soweit ich sie bisher ermitteln konnte, von 1378 bis ca. 1550:

<http://www.phil.uni-passau.de/histhw/RORC/index.html>

Und eine Anleitung, wie Sie in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kanzlei Ihre Urkunde expedieren:

<http://www.phil.uni-passau.de/histhw/PCA/index.html>